

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 586/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Martha G [REDACTED] geb. J [REDACTED], A [REDACTED],
Ge [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagte und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

gegen

die Erben ihres am 15. Juni 1967 in Berlin verstorbenen
Ehemannes Peter G [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Es verbleibt bei der Kostenentscheidung des Urteils des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Juli 1966.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges hat die Beklagte zu tragen.

Der Streitwert für die Revision wird auf 3000.- DM festgesetzt.

G r u n d e :

Der Ehemann der Beklagten hat eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtszug, in dem der Ehemann der Beklagten sein Scheidungsbegehren weiterhin hilfsweise auf § 44 und § 48 EheG gestützt hat, ist das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Ehe aus § 48 EheG unter gegenseitiger Kostenaufhebung geschieden worden. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung im wesentlichen damit begründet: Schwere, die Scheidung nach § 43 EheG rechtfertigende eheliche Vorfehlungen der Beklagten seien nicht erwiesen, auch bestehe kein Anhalt dafür, daß die Beklagte an geistigen Störungen leide, die eine Scheidung aus § 44 EheG rechtfertigen könnten. Dagegen sei das Scheidungsbegehren aus § 48 EheG gerechtfertigt, da die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben sei,

- 3 -

eine unheilbare Zerrüttung der Ehe vorliege und der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung nicht durchgreife.

Nach rechtzeitig eingelegter und begründeter Revision der Beklagten ist ihr Ehemann am 15. Juni 1967 verstorben. Beide Anwälte haben gebeten, über die Kosten des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Durch den Tod des Ehemannes der Beklagten ist der Scheidungsrechtsstreit als in der Hauptsache erledigt anzusehen (§ 628 ZPO). Danach ist über die Kosten des Rechtsstreits in entsprechender Anwendung des § 91 a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist in erster Linie darauf abzustellen, ob die Revision voraussichtlich Erfolg gehabt hätte. Dies ist in vorliegendem Fall zu verneinen.

Aufgrund des Verhandlungsergebnisses hat sich das Berufungsgericht nicht davon überzeugen können, daß der Ehemann die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet hat. Für das Berufungsgericht ist dabei entscheidend ins Gewicht gefallen, daß die Ehefrau durch ihre objektiv unberechtigten Vorwürfe, durch die Stellung eines Entmündigungsantrags und ihr streitsüchtiges Verhalten die Wiederherstellung eines tragbaren ehelichen Verhältnisses erheblich erschwert hat. Wenn das Berufungsgericht in dem Verhalten der Ehefrau den wesentlichen Grund für das Schwinden der ehelichen Gesinnung des Ehemannes gesehen hat, so ist das eine nach dem Akteninhalt mögliche tat-



richterliche Würdigung, die das Revisionsgericht bindet.
Eine Verletzung der Rechtsnorm des § 48 Abs. 2 EheG ist
entgegen der Auffassung der Revision nicht ersichtlich.

Daher verbleibt es bei der Kostenentscheidung des Beru-
fungsgerichts. Ferner ist auszusprechen, daß die Beklagte
die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen hat.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz